

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Bewilligung eines Kredites für den Neubau des Sicherheits- trakts Forensik des Psychiatricentrums Rheinau; Zustande- kommen; Vorlage 4149)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsicht-
nahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 16. September 2004

stellt fest:

- I. Gegen die Bewilligung eines Kredites für den Neubau des Sicherheits-
trakts Forensik des Psychiatricentrums Rheinau vom 5. Juli 2004 ist in-
nerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Die Bewilligung eines Kredites für den Neubau des Sicherheitstrakts Fo-
rensik des Psychiatricentrums Rheinau vom 5. Juli 2004 unterliegt der
Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. September 2004

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Die Präsidentin: Emy Lalli
Die Sekretärin: Ursula Moor-Schwarz

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Emy Lalli, Zürich (Präsidentin); Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Raphael Golta, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Dr. Thomas Heiniger, Adliswil; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüschlikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Peter Reinhard, Kloten; Dr.

Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Thomas Weibel, Horgen; Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz, Höri.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 5. Juli 2004 die Bewilligung eines Kredites für den Neubau des Sicherheitstrakts Forensik des Psychiatriezentrums Rheinau beschlossen. Der Erlass ist am 16. Juli 2004 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 29/2004). Die Referendumsfrist ist am 14. September 2004 abgelaufen.

Am 6. September 2004 ist den Parlamentsdiensten ein von 52 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht in wesentlichen Teilen dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb dem Regierungsrat zu übertragen.